

Kirchliches Amtsblatt

FÜR DIE DIÖZESE FULDA

Fernsprechnummer: (0661) 87-0

Telefax: (0661) 87-578

STÜCK IV

FULDA, den 28. April 2016

132. JAHRGANG

- | | | | |
|--------|---|--------|--|
| Nr. 56 | Papstbotschaft zum Weltgebetstag für Geistliche Berufe 2016 | Nr. 63 | Tag des offenen Kulturdenkmals |
| Nr. 57 | Empfehlung der Deutschen Bischofskonferenz zur Spendung der Jungfrauenweihe | Nr. 64 | Ausweise für Priester, Diakone und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen Dienst |
| Nr. 58 | Hinweise für Neustrukturierungen von Pfarreien | Nr. 65 | Wallfahrt mit Schweige-Exerzitien |
| Nr. 59 | Änderung der Durchführungsverordnung zur Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO-DVO) | Nr. 66 | Exerzitien |
| Nr. 60 | Termin Wahl Katholikenrat | Nr. 67 | Warnung |
| Nr. 61 | Neuwahl Katholikenrat | Nr. 68 | Ausschreibung Pfarrei |
| Nr. 62 | Elektronische Datenübermittlungen seitens der Kirche an die Meldebehörden (OSCI-XMed) | Nr. 69 | Schriftenversand |
| | | Nr. 70 | Personalien |

Nr. 56 Botschaft von Papst Franziskus zum Weltgebetstag für geistliche Berufe 2016

Die Kirche – Mutter der Berufungen

(17. April 2016)

Liebe Brüder und Schwestern,

wie gern wollte ich, dass im Verlauf des außerordentlichen Jubiläums der Barmherzigkeit alle Getauften die Freude, der Kirche anzugehören, erfahren könnten! Dass sie wieder entdecken könnten, dass die christliche Berufung – wie auch die besonderen Berufungen – im Schoß des Volkes Gottes entstehen und Geschenke der göttlichen Barmherzigkeit sind. Die Kirche ist das Haus der Barmherzigkeit und sie ist der «Boden», auf dem die Berufungen aufgehen, wachsen und Frucht bringen.

Daher lade ich euch alle ein, anlässlich dieses 53. Weltgebetstags für geistliche Berufe die apostolische Gemeinschaft zu betrachten und für ihre Bedeutung auf dem Berufungsweg eines jeden zu danken. In der Verkündigungsbulle des außerordentlichen Jubiläums der Barmherzigkeit habe ich an die Worte des heiligen Beda Venerabilis in Bezug auf die Berufung des heiligen Matthäus erinnert: «*miserando atque eligendo*» (*Misericordiae Vultus*, Nr. 8). Das barmherzige Handeln des Herrn bewirkt die Vergebung unserer Sünden und öffnet uns für ein neues Leben, das sich im Ruf zur Nachfolge und zur Sendung konkretisiert. Jede Berufung in der Kirche hat ihren Ursprung im barmherzigen Blick Jesu. Die Umkehr und die Berufung sind wie zwei Seiten ein und derselben Medaille und eine beständige Inspiration im ganzen Leben des missionarischen Jüngers.

Der selige Papst Paul VI. hat im Apostolischen Schreiben *Evangelii nuntiandi* die verschiedenen Stufen der Evangelisierung beschrieben. Eine von diesen ist die Zugehörigkeit zur christlichen Gemeinschaft (vgl. Nr. 23), also zu jener Gemeinschaft, von der man das Zeugnis des Glaubens und die ausdrückliche Verkündigung der Barmherzigkeit des Herrn empfangen hat. Diese Eingliederung in die Gemeinschaft schließt den ganzen Reichtum des kirchlichen Lebens, insbesondere die Sakramente, ein. Die Kirche ist aber nicht nur ein Ort, an dem man glaubt; sie ist vielmehr auch Gegenstand unseres Glaubens. Daher sprechen wir im Credo: «Ich glaube an die Kirche».

Der Ruf Gottes erfolgt durch die *Vermittlung der Gemeinschaft*. Gott ruft uns, Teil der Kirche zu sein, und nach einer gewissen Reifung in ihr schenkt er uns eine je eigene Berufung. Den Weg der Berufung geht man zusammen mit den Brüdern und Schwestern, die der Herr uns schenkt: wir werden *zusammen berufen*. Die kirchliche Dynamik der Berufung richtet sich gegen die Gleichgültigkeit und den Individualismus. Sie gründet jene Gemeinschaft, in der die Gleichgültigkeit durch die Liebe überwunden worden ist, weil sie fordert, dass wir aus uns selbst herausgehen, unser Leben in den Dienst des Plans Gottes stellen und uns die geschichtliche Situation seines heiligen Volkes zu Eigen machen.

An diesem Tag, der dem Gebet für die geistlichen Berufungen gewidmet ist, möchte ich alle Gläubigen ermutigen, ihre Verantwortung für die Sorge um die Berufungen und ihrer Beurteilung wahrzunehmen. Als die Apostel jemanden suchten, der den Platz des Judas Iskariot einnehmen sollte, versammelte Petrus einhundertzwanzig Brüder (vgl. Apg 1,15); und für die Wahl der sieben Diakone wurden die Schar der Jünger zusammengerufen (vgl. Apg 6,2). Der heilige Paulus nennt

Titus genaue Kriterien für die Wahl der Presbyter (Tit 1,5-9). Auch heute ist die christliche Gemeinschaft stets am Wachsen der Berufungen, an ihrer Ausbildung und an ihrer Beständigkeit beteiligt (vgl. Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, Nr. 107).

Die Berufung entsteht in der Kirche. Von Anfang an bedarf eine Berufung eines angemessenen «Sinnes» für die Kirche. Keiner wird ausschließlich für eine bestimmte Region, eine Gruppe oder eine kirchliche Bewegung berufen, sondern für die Kirche und für die Welt. «*Ein deutliches Zeichen für die Echtheit eines Charismas ist seine Kirchlichkeit, seine Fähigkeit, sich harmonisch in das Leben des heiligen Gottesvolkes einzufügen zum Wohl aller*» (*ebd.*, Nr. 130). Wenn der junge Mensch auf den Ruf Gottes antwortet, sieht er, dass sein kirchlicher Horizont weiter wird, kann er die vielfältigen Charismen im Herzen erwägen und so eine objektivere Entscheidung treffen. Die Gemeinschaft wird auf diese Weise zum Haus und zur Familie, in der die Berufung entsteht. Der Kandidat betrachtet diese Vermittlung durch die Gemeinschaft dankbar als unverzichtbares Element für seine Zukunft. Er lernt Brüder und Schwestern, die andere Wege als er gehen, kennen und sie zu lieben; und diese Bande stärken die Gemeinschaft bei allen.

Die Berufung wächst in der Kirche. Im Laufe der Ausbildung müssen die Kandidaten für die verschiedenen Berufungen immer besser die kirchliche Gemeinschaft kennen lernen, indem sie ihre eingeschränkte Sichtweise überwinden, die wir alle am Anfang haben. Zu diesem Zweck ist es vorteilhaft, *apostolische Erfahrungen zusammen mit anderen Mitgliedern der Gemeinschaft* zu machen: zum Beispiel an der Seite eines erfahrenen Katecheten die christliche Botschaft weitergeben; die Evangelisierung an den Peripherien zusammen mit einer geistlichen Gemeinschaft erleben; den Schatz der Kontemplation durch die Teilnahme am Leben im Kloster entdecken; die Sendung *zu den Völkern* durch den Kontakt zu Missionaren besser kennen lernen; mit den Diözesanpriestern die pastorale Erfahrung in der Pfarrei und in der Diözese vertiefen. Für die, die schon in der Ausbildung sind, wird die kirchliche Gemeinschaft immer das grundlegende Umfeld ihrer Bildung sein, dem gegenüber man Dank empfindet.

Die Berufung wird durch die Kirche gestützt. Mit der endgültigen Verpflichtung endet der Weg der Berufung in der Kirche nicht, sondern setzt sich in der Bereitschaft zum Dienst, in der Ausdauer und in der Weiterbildung fort. Wer sein Leben dem Herrn geweiht hat, ist bereit, der Kirche zu dienen, wo sie Bedarf hat. Die Sendung des Paulus und des Barnabas ist ein Beispiel dieser Verfügbarkeit in der Kirche. Nach der Aussendung durch den Heiligen Geist und durch die Gemeinde von Antiochia (vgl. Apg 13,1-4), kehrten sie zu dieser Gemeinde zurück und erzählten, was der Herr durch sie gewirkt hatte (vgl. Apg 14,27). Die Missionare werden von der christlichen Gemeinschaft begleitet und unterstützt. Sie bleibt ein lebendiger Bezugspunkt wie die

sichtbare Heimat, die jenen Sicherheit bietet, die auf der Pilgerschaft zum ewigen Leben sind.

Unter den pastoralen Mitarbeitern sind die Priester von besonderer Bedeutung. Durch ihren Dienst vergegenwärtigt sich das Wort Jesu, der gesagt hat: «*Ich bin die Tür zu den Schafen [...] Ich bin der gute Hirt*» (Joh 10,7.11). Die pastorale Sorge für die Berufungen ist ein wesentlicher Teil ihres seelsorglichen Dienstes. Die Priester begleiten jene, die auf der Suche nach der eigenen Berufung sind, wie auch jene, die schon ihr Leben in den Dienst Gottes und der Gemeinschaft gestellt haben.

Alle Gläubigen sind gerufen, sich die kirchliche Dynamik der Berufung bewusst zu machen, damit die Gemeinschaften im Glauben nach dem Beispiel der Jungfrau Maria zu einem mütterlichen Schoss werden können, der die Gabe des Heiligen Geistes aufnimmt (vgl. Lk 1,35-38). Die Mutterschaft der Kirche kommt durch das beharrliche Gebet für die Berufungen zum Ausdruck und durch die Erziehung und die Begleitung aller, die den Ruf Gottes vernehmen. Die Kirche verwirklicht diese auch in der sorgfältigen Auswahl der Kandidaten für das Weiheamt und für das geweihte Leben. Schließlich ist die Kirche Mutter der Berufungen durch die beständige Unterstützung jener, die ihr Leben dem Dienst an den anderen gewidmet haben.

Bitten wir den Herrn, allen, die einen Berufungsweg gehen, eine tiefe Bindung zur Kirche zu schenken; und bitten wir, dass der Heilige Geist in den Hirten und in allen Gläubigen die Gemeinschaft, das Urteilsvermögen und die geistliche Vater- und Mutterschaft stärke.

Vater der Barmherzigkeit, der du deinen Sohn zu unserem Heil geschenkt hast und der du uns immer mit den Gaben deines Geistes unterstützt, gewähre uns lebendige, feurige und frohe christliche Gemeinden, die Quellen geschwisterlichen Lebens sind und die unter den jungen Menschen den Wunsch wecken, sich dir und der Evangelisierung zu weihen. Unterstütze sie in ihrem Bemühen, eine angemessene Berufungskatechese und Wege der besonderen Hingabe anzubieten. Gib Klugheit für die notwendige Beurteilung der Berufungen, so dass in allem die Größe deiner barmherzigen Liebe aufleuchte. Maria, Mutter und Erzieherin Jesu, bitte für jede christliche Gemeinschaft, damit sie – fruchtbar durch den Heiligen Geist – Quelle echter Berufungen für den Dienst am heiligen Volk Gottes sei.

Aus dem Vatikan, am 29. November 2015,

erster Adventssonntag

Franziskus

Nr. 57 Empfehlungen der Deutschen Bischofskonferenz für die Spendung der Jungfrauenweihe gemäß can. 604 CIC

1. Die Lebensform der gottgeweihten Jungfrau – Wesen und Pflichten

Gottgeweihte Jungfrauen (*virgines consecratae*) sind Frauen, welche in die Hand des Diözesanbischofs öffentlich und für immer ein Leben in evangelischer Jungfräulichkeit versprochen und von ihm die Jungfrauenweihe erhalten haben. Im Folgenden ist nicht die Rede von Ordensfrauen mit Jungfrauenweihe in monastischen Gemeinschaften, sondern von gottgeweihten Jungfrauen, die in der Welt leben und zwar in der Regel als Einzelpersonen. Aufgrund der *consecratio* gehört die geweihte Jungfrau dem *ordo virginum an* (CIC 1983 can. 604 §1).

Die Jungfrauenweihe verleiht weder ein Amt noch bestellt sie zu einem bestimmten beruflichen Dienst in der Kirche. Sie betrifft nicht zuerst das Tun, sondern das Sein des Menschen im Leben und Zeugnis. Die Jungfrauenweihe ist ein besonderes Charisma unter den vielen Gnadengaben des Heiligen Geistes, die einzelnen hilft, die Berufung aller zur Heiligkeit auf ihre Weise zu realisieren (vgl. *Lumen Gentium* 39). Die Lebensform der geweihten Jungfrau ist zu verstehen als Zeichen für die *virgo ecclesia*, die dem kommenden Herrn auf Erden betend und ihn bezeugend entgegenharrt und sich für ihren Bräutigam bewusst bereitet.

Die Jungfrauenweihe steht nicht am Anfang eines geistlichen Lebensweges. Sie setzt vielmehr eine längere Entstehungsgeschichte der Berufung voraus. Aus einem privaten jungfräulichen Leben, das jahrelang (zumeist im Kontakt mit einem geistlichen Begleiter/Beichtvater) erprobt worden ist, wird nach Abschluss einer Zeit der Kandidatur durch die Weihe ein öffentlicher Lebensvollzug der Kirche.

Die geweihte Jungfrau übernimmt die Pflicht, der Kirche dort, wo sie lebt, zu dienen – so wie es ihrer Situation entspricht: Zuallererst durch Bemühung um ein intensives und glaubwürdiges geistliches Leben und Werke der Liebe. Entsprechend ihrer persönlichen Situation ist sie apostolisch tätig. Es wird ihr dringend geraten, ihre Gebetspflicht dadurch zu erfüllen, dass sie täglich das kirchliche Stundengebet, vor allem Laudes und Vesper betet.

Eine geweihte Jungfrau in der Welt ist weder Mitglied in einem Institut des geweihten Lebens (Orden, Säkularinstitut), das den drei evangelischen Räten und, gemäß dem Stifterwillen, bestimmten Regeln und Konstitutionen verpflichtet ist, noch gehört sie einer neuen Form des geweihten Lebens nach CIC 1983 can. 605 an. Eine Beziehung zu einem Kloster (z. B. als Oblatin) bzw. zu einer kirchlichen Bewegung oder geistlichen Gemeinschaft ist jedoch wünschenswert als gewisse Beheimatung und als Hilfe für ihr geistliches Leben. Zur geistlichen Erneuerung und Vertiefung nimmt sie

an Besinnungstagen und Exerzitien teil. In der Wahl ihrer spirituellen Orientierung ist sie frei. Sie hält Kontakt: Regelmäßig zu ihrem nach Möglichkeit festen Beichtvater bzw. geistlichen Begleiter, wenigstens einmal im Jahr zu dem vom Diözesanbischof bestellten bischöflich Beauftragten (siehe Nr. 2) und nach Möglichkeit zu anderen geweihten Jungfrauen.

2. Stellung und Aufgaben des Bischofs und des/der bischöflichen Beauftragten

Zuständig für die geweihten Jungfrauen in der Welt ist der Diözesanbischof. Er befindet über Zulassung zur Weihe und zur offiziellen Vorbereitung auf diese (Kandidatur) sowie über deren Inhalt und Dauer und deren Leiter/in. Der Diözesanbischof ist der ordentliche Spender der Jungfrauenweihe, für die er immer die persönliche Verantwortung trägt. Er kann die Spendung der Weihe delegieren an Auxiliärbischöfe oder Priester, die ihm in der Erfüllung seiner Aufgaben und in der Leitung des Bistums zur Seite stehen.

Die Jungfrauenweihe begründet keinen Anspruch auf Unterhalt oder Beschäftigung noch konstituiert sie eine Verfügbarkeit für den Einsatz im Bistum. Eine geweihte Jungfrau ist selbst verantwortlich für ihren Lebensunterhalt und für eine angemessene Vorsorge für Alter und Krankheit.

Zur Unterstützung in seinen Aufgaben für die geweihten Jungfrauen kann der Diözesanbischof eine/n bischöflich Beauftragten ernennen. Ihm/ihr können folgende Aufgaben übertragen werden: z.B. die Gestaltung der Kandidatur (Vorbereitungszeit), Ansprechperson für Interessentinnen, aber auch für die schon geweihten Jungfrauen, d.h. ein Bindeglied zur Diözese hin zu sein. Letztverantwortlich für diese Berufung in der Diözese bleibt jedoch stets der Diözesanbischof.

Die Verbindung der geweihten Jungfrauen zu ihrem Bischof bzw. zum/zur diözesanen Beauftragten wird auch nach der Weihe aufrechterhalten. Empfohlen wird eine persönliche Begegnung mindestens einmal im Jahr.

3. Die Kandidatur

Dem Empfang der Jungfrauenweihe geht eine offizielle Vorbereitungszeit, die in der Verantwortung des Diözesanbischofs steht, voraus.

In der Regel sollte die Kandidatin mindestens 30 Jahre alt sein. Die Kandidatin soll die Berufsausbildung abgeschlossen haben und nach Möglichkeit bereits einige Zeit im Berufsalltag stehen.

Für die Zulassung zur Jungfrauenweihe ist es erforderlich, dass die Bewerberinnen

- a) niemals eine Ehe eingegangen sind und auch nicht offenkundig ein dem jungfräulichen Stand widersprechendes Leben geführt haben,
- b) dass sie durch ihr Alter, ihr Urteilsvermögen und

durch ihre nach dem übereinstimmenden Zeugnis der Gläubigen erprobten Charaktereigenschaften die Gewähr bieten, in einem sittenreinen, dem Dienst der Kirche und des Nächsten gewidmeten Leben auszuharren; c) dass sie vom Ortsbischof zur Weihe zugelassen werden. (Vgl. Pontifikale für die katholischen Bistümer des deutschen Sprachgebietes, Bd. II, 1994: Die Jungfrauenweihe, Allgemeine Einführung, Nr. 5)

Für die Zulassung zu dieser Kandidatur müssen bestimmte menschliche sowie religiöse und kirchliche Voraussetzungen gegeben sein:

Menschliche Voraussetzungen sind: Psychische Gesundheit, integrierte Geschlechtlichkeit und gefestigte Keuschheit; Wertschätzung der christlichen Ehe; Hingabefähigkeit; Belastbarkeit bei Schwierigkeiten und Einsamkeit; innere Beständigkeit und Treue; Urteilskraft; ein Leben in geordneten Verhältnissen und die Bereitschaft zu einem einfachen Lebensstil.

Religiöse und kirchliche Voraussetzungen sind: Bereitschaft zur Nachfolge des Herrn; Übereinstimmung mit der Glaubenslehre und der Lebensordnung der katholischen Kirche; aktive Teilnahme am Leben einer Gemeinde; Bereitschaft zum täglichen Gebet, insbesondere zum Stundengebet, zu regelmäßiger Schriftlesung, zur häufigen Mitfeier der Eucharistie auch an Werktagen und zum regelmäßigen Empfang des Bußsakramentes; Bemühen um ein Leben im Dienst der Kirche und des Nächsten. Die Bewerberin muss seit längerer Zeit (in der Regel fünf Jahre) in einer persönlichen Bindung an Christus leben bzw. sich im Privatgelübde der Jungfräulichkeit oder in einer vergleichbaren Verpflichtung bewährt haben.

Die Prüfung von Personen und Lebensverhältnissen einer Bewerberin im Blick auf die genannten Voraussetzungen sollen folgende Personen vornehmen:

- der/die bischöfliche Beauftragte
- eine von der Bewerberin benannte Vertrauensperson (Priester, Ordensfrau, geweihte Jungfrau, ein anderer Laie)
- eine oder mehrere Personen aus dem Lebensbereich der Bewerberin, die der Diözesanbischof auf Vorschlag des/der bischöflich Beauftragten darum bittet.

Der/die bischöflich Beauftragte erstattet dem Diözesanbischof von der Prüfung Bericht. Diesem sind vorzulegen:

- die schriftliche Bitte der Bewerberin um Zulassung zur Kandidatur
- eine Erklärung der Bewerberin, ob diese Bitte schon bei einem anderen Bischof gestellt wurde, und, falls dies der Fall ist, die vom bischöflich Beauftragten eingeholte Auskunft des betreffenden Bischofs bezüglich dieser Bewerbung
- ein handgeschriebener Lebenslauf, in dem gegebenenfalls auch der Austritt aus einem Institut des ge-

weihten Lebens erwähnt werden muss

- Tauf- und Firmurkunde
- Pfarramtliches Zeugnis
- die Voten aller Prüfer.

Die Prüfung schließt ab mit einem Gespräch des Diözesanbischofs mit der Bewerberin.

Im Falle einer Zulassung entscheidet der Diözesanbischof über den Inhalt und die Dauer der Kandidatur. Wenn der Bischof die Kandidatur nicht selbst begleitet, betraut er eine andere Person, die dazu geeignet ist, mit der Leitung der Kandidatur (z.B. den/die diözesane/n Beauftragte/n, einen Priester oder eine geweihte Jungfrau). Die Zulassung zur Kandidatur oder die Ablehnung der Bewerbung und ggf. die Entscheidung über die Durchführung der Kandidatur werden der Bewerberin und dem bischöflich Beauftragten vom Diözesanbischof schriftlich mitgeteilt.

Die Vorbereitung auf die Jungfrauenweihe enthält einerseits unverzichtbare Grundelemente, andererseits ist es notwendig, die Inhalte der Vorbereitung an die jeweilige Person anzupassen. Das Alter, die Vorbildung, die Vorgeschichte (z.B. Noviziat in einem Orden), aber auch die persönliche Spiritualität der Kandidatin sind zu berücksichtigen.

Inhalte der Vorbereitungszeit sind:

Menschliche Formung:

- Förderung der menschlichen Reife und einer ausgeglichenen Persönlichkeit, der Liebes- und Beziehungsfähigkeit
- Formung einer Haltung der Keuschheit in allen Lebensbereichen, Förderung eines reifen Umgangs mit der Sexualität
- Hilfestellung für das Leben in einer singulären Lebensform, Umgang mit Alleinsein und Einsamkeit
- Ordnung des täglichen Lebens, Ausgewogenheit von beruflicher Arbeit, Gebet, Erholung, apostolischem Einsatz

Theologische Formung:

- Kenntnis der Glaubens- und Sittenlehre der Kirche, ihrer Liturgie und geistlichen Traditionen,
- Kenntnis des Wesens und der Geschichte des Jungfrauenstandes und der Liturgie der Jungfrauenweihe.

Spirituelle Formung:

- Wachstum im Gebet (persönliches Gebet und Betrachtung)
- Vertrautwerden mit dem kirchlichen Stundengebet
- Schriftlesung (Lectio divina)
- Einübung, Vertiefung des Charismas des jungfräulichen Lebens
- Leben aus dem Geist der evangelischen Räte

- Förderung des kontemplativen Charakters der Berufung
- Entdeckung und Förderung der je persönlichen Berufung, der je persönlichen Gnadengaben.

Die Dauer der Kandidatur kann variieren (je nach Vorbildung oder persönlicher Lebensgeschichte), sollte aber ein Jahr nicht unterschreiten. Zum Ende der festgesetzten Zeit erstattet der/die Verantwortliche für die Kandidatur dem Diözesanbischof Bericht, und die Kandidatin bittet schriftlich um die Zulassung zur Jungfrauenweihe.

Der Diözesanbischof entscheidet über die Zulassung zur Weihe nach einem Gespräch mit der Kandidatin. Er teilt ihr die Entscheidung schriftlich mit – im Fall der Zulassung unter Angabe von Ort und Zeitpunkt der Jungfrauenweihe. Der/die bischöflich Beauftragte wird davon unterrichtet.

Die Jungfrauenweihe findet im Rahmen einer Eucharistiefeier statt. Nach vollzogener Jungfrauenweihe erhält die geweihte Jungfrau eine schriftliche Bestätigung der Jungfrauenweihe und wird in einem von der Diözesankurie geführten Register der geweihten Jungfrauen verzeichnet. Wenn eine geweihte Jungfrau ihren Wohnort in ein anderes Bistum verlegt, teilt sie dies dem Diözesanbischof des Bistums ihres bisherigen wie ihres neuen Wohnortes mit.

Der/die bischöflich Beauftragte informiert die geweihten Jungfrauen im Bistum über die Weihe einer Kandidatin sowie über den Tod einer geweihten Jungfrau.

4. Dispens von der Jungfrauenweihe und Entlassung aus dem ordo virginum

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen den Glauben der Kirche oder die von einer geweihten Jungfrau geforderte Lebensweise kann der Diözesanbischof eine Entlassung aus dem ordo virginum verfügen.

Auch die geweihte Jungfrau kann um Entlassung aus dem Stand und um Dispens von den Pflichten, die sich aus der Weihe ergeben, bitten. Die Vorgehensweise kann analog zu CIC 1983 can.729 erfolgen.

Der/die bischöflich Beauftragte wird vom Ausscheiden einer Frau aus dem Kreis der geweihten Jungfrauen unterrichtet.

Diese Empfehlungen wurden vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 25. Januar 2016 verabschiedet.

Nr. 58 Hinweise für Neustrukturierungen von Pfarreien

„Wir entwickeln die Sozialgestalt des Bistums weiter und achten dabei auf eine gute Balance zwischen lokalen und zentralen Strukturen. Das Bistum Fulda ist in

Pfarreien organisiert, deren Zusammenschlüsse und Zusammenarbeit wir weiterhin initiieren und unterstützen.“

Dieses Zitat aus den „Grundsätzen für die Pastoral im Bistum Fulda“, die am 1. Advent 2014 von Bischof Heinz Josef Algermissen in Kraft gesetzt wurden, wurde bereits durch die „Richtlinien über Aufgaben und Finanzierung hauptamtlicher Pfarrverwaltungsstellen im Bistum Fulda (Verwaltungsrichtlinie)“ (KA XI/2015, Nr. 133 u. KA II/2016, Nr. 26) konkretisiert.

In den folgenden Ausführungen geben wir weitere Hinweise, die bei einer Neustrukturierung zu beachten sind und neben der geistlichen Orientierung des Prozesses insbesondere die pastoralen Gesichtspunkte wie z.B. die Intensivierung der Zusammenarbeit, das Bewusstsein für die gemeinsame Verantwortung und die Notwendigkeit gegenseitiger Unterstützung in den Blick nehmen.

1. Pfarreien, die sich damit auseinandersetzen, in einen Prozess der Neustrukturierung einzugehen, sind gebeten, sich mit dem Leiter des Seelsorgeamtes, Ordinariatsrat Peter Göb, möglichst schriftlich per Brief oder Email in Verbindung zu setzen, peter.goeb@bistum-fulda.de; Telefon: 0661 87294. Das Seelsorgeamt unterstützt Ihre Kirchengemeinde bei der Koordination der anstehenden Verfahrensschritte, wie z.B. der Erstellung eines Ablaufplanes, durch Beratung in den Gremien vor Ort, durch Gespräche mit der Pastoralen Dienstgemeinschaft, der Einrichtung eines Zentralen Pfarrbüros oder der Planung von Öffentlichkeitsarbeit. Zudem übernimmt das Seelsorgeamt die Koordination mit den anderen Abteilungen des Generalvikariates.
2. Eine Neustrukturierung erfolgt in der Regel aus organisatorischen Gründen zum 01. Januar eines Jahres.
3. Der Prozess der Neustrukturierung wird von einem möglichst frühen Zeitpunkt an durch die Gemeindeberatung des Bistums begleitet. Die dafür anfallenden Kosten werden für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren vom Bistum übernommen.
4. Für den künftigen Pfarrer der neustrukturierten Pfarrei und für das hauptamtliche Team/die Pastorale Dienstgemeinschaft wird eine Begleitung (Coaching, Supervision) angeboten. Die dafür anfallenden Kosten werden für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren vom Bistum übernommen.
5. Die neue Pfarrei erhält im Jahr der Neustrukturierung und im darauf folgenden Jahr

einen pauschalen Zuschuss von jeweils 5.000 zur Finanzierung von Sach- und Personalkosten, die im Rahmen der Neustrukturierung anfallen. Dieser Zuschuss ist bei der Finanzabteilung zu beantragen und in der Jahresrechnung entsprechend nachzuweisen.

Nr. 59 Änderung der Durchführungsverordnung zur Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO-DVO)

Artikel 1

Die Durchführungsverordnung zur Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO-DVO) vom 26.01.2004 in der mit Datum vom 17. Januar 2014 erneut veröffentlichten Fassung (K. A. Fulda 2014 Nr.23) wird wie folgt geändert (Beschlussfassung der Rechtskommission des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 19.03.2015):

A.

Die Überschrift des Abschnitts IV der Durchführungsverordnung zur Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO-DVO) wird wie folgt neu gefasst:

„IV. Anlagen zu § 6 KDO

Anlage 1“

Nach dieser Überschrift folgt der Text der bisherigen Fassung des Abschnitts IV. als Wortlaut der neuen Anlage 1 zu § 6 KDO.

B.

Im Abschnitt IV. „Anlagen zu § 6 KDO“ der Durchführungsverordnung zur Anordnung über den kirchlichen Datenschutz wird weiterhin nach dem Text der gemäß vorstehendem Buchstabe A. neu gefassten Anlage 1 zu § 6 KDO folgende neuen Anlage 2 und 3 mit jeweils folgendem Wortlaut angefügt:

„Anlage 2

1.0 Aufgaben und Ziele dieser Anlage

Diese Anlage regelt den Einsatz von Arbeitsplatzcomputern in kirchlichen Stellen. Sie ist als Ergänzung zu § 6 der Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz (KDO) und den zu ihr ergangenen bereichsspezifischen Datenschutzregelungen in ihren jeweils geltenden Fassungen anzusehen.

2.0 Arbeitsplatzcomputer/Datenverarbeitungsanlage

- Arbeitsplatzcomputer (APC) im Sinne dieser DVO sind alle selbständigen Systeme der Datenverarbeitung, die von einer kirchlichen Stelle

im Sinne des § 1 Abs. 2 KDO zur Erfüllung ihrer Aufgaben genutzt werden.

- Sie können als Einzelgerät (Stand-Alone-PC) oder in Verbindung mit anderen APC (Netzwerken) bzw. anderen Systemen als Datenverarbeitungsanlage installiert sein.
- Als APC sind z.B. auch tragbare Geräte (Laptops bzw. Notebooks oder Netbooks), Tablet-Computer und Mobiltelefone sowie Drucker bzw. Kopierer mit eigener Speichereinheit zu behandeln.

3.0 Allgemeine Grundsätze

3.1 Verantwortlichkeit der Mitarbeiter

- Mitarbeiter im Sinne dieser Anlage sind über die in § 2 Abs. 12 KDO genannten Beschäftigten hinaus auch ehrenamtlich für kirchliche Stellen tätige Personen, die APC verwenden.
- Jeder Mitarbeiter trägt die datenschutzrechtliche Verantwortung für eine vorschriftsmäßige Ausübung seiner Tätigkeit. Es ist ihm untersagt, personenbezogene Daten zu einem anderen als dem in der jeweils rechtmäßigen Aufgabenerfüllung liegenden Zweck zu verarbeiten oder zu übermitteln.

3.2 Verantwortlichkeit der Dienststellenleiter

- Die jeweils als Dienststellenleiter verantwortliche Person ist durch den Generalvikar oder durch die sonst vorgesetzte Dienststelle zu bestimmen.
- Der Dienststellenleiter legt fest, welche im Sinne der KDO schutzwürdigen Daten auf Datenverarbeitungsanlagen gespeichert und verarbeitet werden.
- Ihm obliegt die zutreffende Einordnung der jeweiligen Daten in die Datenschutzklassen nach diesen Richtlinien.
- Der Dienststellenleiter klärt die Mitarbeiter über die Gefahren, die aus der Nutzung einer Datenverarbeitungsanlage erwachsen, sowie über den möglichen Schaden, der kirchlichen Einrichtungen aus einer Datenschutzverletzung erwachsen kann, auf.
- Der Dienststellenleiter stellt sicher, dass ein Konzept zur datenschutzrechtlichen Ausgestaltung der Datenverarbeitungsanlagen erstellt wird.

- Der Dienststellenleiter kann seine Aufgaben und Befugnisse nach dieser Durchführungsverordnung durch schriftliche Anordnung auf geeignete Mitarbeiter übertragen.

3.3 Technische und organisatorische Maßnahmen

Mit der Eingabe, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten auf Anlagen der elektronischen Datenverarbeitung darf erst begonnen werden, wenn die Daten verarbeitende Stelle die nach der Anlage zu § 6 KDO und die nach dieser Richtlinie erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz dieser Daten getroffen hat.

3.4 Mindestanforderungen

Unabhängig vom Grad der Schutzbedürftigkeit der Daten sind dabei zumindest folgende Maßnahmen zu treffen:

- Das nach § 3a Abs. 4 KDO zu führende Verzeichnis hat darüber hinaus den regelmäßigen Nutzer, den Standort und die interne Kennzeichnungs-Nummer zu enthalten.
- Alle bei der Verarbeitung personenbezogener Daten beteiligten Personen haben die Verpflichtungserklärung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 KDO abzugeben. Den Mitarbeitern, die die Verpflichtungserklärung unterschrieben haben, sind die jeweils gültige Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz, etwaige Verordnungen, Dienstanordnungen oder Dienstvereinbarungen und die in ihrem Arbeitsbereich zu beachtenden bereichsspezifischen Datenschutzregelungen (Schulen, Krankenhäuser, Friedhöfe etc.) in geschäftsüblicher Weise zugänglich zu machen.
- Es ist sicherzustellen, dass auf dienstlich genutzten Anlagen der elektronischen Datenverarbeitung ausschließlich autorisierte Programme zu dienstlichen Zwecken verwendet werden. Die Benutzung privater Programme ist unzulässig.
- Werden Daten aus den Melderegistern der kommunalen Meldebehörden in kirchlichen Rechenzentren verarbeitet, so orientieren sich die Schutzmaßnahmen an den BSI-IT-Grundschutzkatalogen.

Rechenzentren im Sinne dieser Vorschrift sind die für den Betrieb von größeren, zentral in mehreren Dienststellen eingesetzten Informations- und Kommunikationssystemen erforderlichen Einrichtungen.

4.0 Datenschutzklassen

- Das Ausmaß der möglichen Gefährdung personenbezogener Daten bestimmt Art und Umfang der Sicherungsmaßnahmen. Zur Erleichterung der Einordnung bedient sich diese Anlage der Definition dreier Datenschutzklassen, die sich aus der Art der zu verarbeitenden Daten ergeben. Dem Dienststellenleiter, der die Einordnung vornimmt, steht es frei, aus Gründen des Einzelfalles die zu verarbeitenden Daten anders einzuordnen als hier vorgesehen. Diese Gründe sollen kurz dokumentiert werden.
- Bei der Einordnung in die einzelnen Datenschutzklassen ist auf die Daten abzustellen, die vom Benutzer bewusst bearbeitet und gespeichert werden.

4.1 Datenschutzklasse I

Zur Datenschutzklasse I gehören personenbezogene Daten, deren Missbrauch keine besonders schwer wiegende Beeinträchtigung des Betroffenen erwarten lässt. Hierzu gehören insbesondere Adressangaben ohne Sperrvermerke, z. B. Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen.

4.2 Datenschutzklasse II

Zur Datenschutzklasse II gehören personenbezogene Daten, deren Missbrauch den Betroffenen in seiner gesellschaftlichen Stellung oder in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen beeinträchtigen kann. Hierzu gehören z.B. Daten über Mietverhältnisse, Geschäftsbeziehungen sowie Geburts- und Jubiläumsdaten, usw.

4.3 Datenschutzklasse III

Zur Datenschutzklasse III gehören personenbezogene Daten, deren Missbrauch die gesellschaftliche Stellung oder die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen erheblich beeinträchtigen kann. Hierzu gehören z.B. Daten über kirchliche Amtshandlungen, gesundheitliche Verhältnisse, strafbare Handlungen, religiöse oder politische Anschauungen, die Mitgliedschaft in einer Religionsgesellschaft, arbeitsrechtliche Rechtsverhältnisse, Disziplinaentscheidungen, usw. sowie Adressangaben mit Sperrvermerken.

4.4 Nicht elektronisch zu verarbeitende Daten

Daten, deren Kenntnis dem Beicht- oder Seelsorgegeheimnis unterliegen sowie Daten über die Annahme einer Person an Kindesstatt (Adoptionsgeheimnis) sind in besonders hohem Maße schutzbedürftig.

Ihre Ausspähung oder Verlautbarung würde dem Vertrauen in die Verschwiegenheit katholischer Dienststellen und Einrichtungen schweren Schaden zufügen. Daher dürfen diese Daten nicht auf APC verarbeitet werden, es sei denn, es handelte sich um aus dem staatlichen Bereich übernommene Daten.

4.5 Einordnung in die Datenschutzklassen

- Bei der Einordnung der zu speichernden personenbezogenen Daten in die vorgenannten Schutzklassen ist auch deren Zusammenhang mit anderen gespeicherten Daten, der Zweck ihrer Verarbeitung und das anzunehmende Missbrauchsinteresse zu berücksichtigen.
- Die Einordnung spricht der Dienststellenleiter aus; er soll einen etwa bestellten betrieblichen Datenschutzbeauftragten und kann den Diözesandatenschutzbeauftragten dazu anhören.
- Wenn keine Einordnung festgelegt ist, gilt automatisch die Datenschutzklasse III, sofern nicht die Voraussetzungen der Ziffer 4.4 vorliegen.

5.0 Besondere Gefahrenlagen

5.1 Nutzung privater Datenverarbeitungssysteme zu dienstlichen Zwecken

Die Verarbeitung personenbezogener Daten auf privaten Datenverarbeitungssystemen zu dienstlichen Zwecken ist grundsätzlich unzulässig. Unter bestimmten Voraussetzungen kann sie als Ausnahme vom Dienststellenleiter genehmigt werden. Die Genehmigung erfolgt schriftlich unter Nennung der Gründe.

5.2 Fremdzugriffe

Der Zugriff aus und von anderen Datenverarbeitungsanlagen durch Externe (z.B. Fremdfirmen, fremde Dienststellen) schafft besondere Gefahren hinsichtlich der Ausspähung von Daten. Minimalanforderung ist eine Verpflichtung des Externen auf die KDO. Art und Umfang der Zugriffe sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren und gesondert zu regeln.

Für die Fernwartung gilt § 8 KDO entsprechend.

Anlage 3:

IT-Richtlinien zur Umsetzung von Anlage 2 des Abschnitts IV. zu § 6 KDO der Durchführungsverordnung zur Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO-DVO)

Präambel

Die IT-Richtlinien definieren einen Mindeststandard für den kirchlichen Datenschutz. Dieser dient auch dazu, die überdiözesane Zusammenarbeit zu erleichtern (Datenschutzkonformität).

Die zu etablierenden Datenschutzklassen (DSK) sind sowohl auf personenbezogene als auch auf schützenswerte nicht personenbezogene Daten anzuwenden (z.B. auf Buchhaltungsdaten (= DSK II) und Kirchensteuerdaten (= DSK III)).

1. Nach den jeweiligen Datenschutzklassen erforderliche Maßnahmen

Die zum Schutz der Daten erforderlichen Maßnahmen richten sich nach der Einordnung in eine von drei Datenschutzklassen (vgl. KDO-DVO IV. Anlage 2 zu § 6 KDO Pkt. 4.1 - 4.3). Die jeweils erforderlichen Maßnahmen sind auch bei Auftragsdatenverarbeitung einzuhalten; die Kontrollierbarkeit der Durchführung der Maßnahmen durch den Auftraggeber ist sicher zu stellen.

2. Maßnahmen in den Datenschutzklassen

2.1 Maßnahmen in Datenschutzklasse I

Zum Schutz der in die Datenschutzklasse I einzuordnenden Daten ist ein Schutzniveau I zu definieren. Dieses setzt mindestens voraus:

- Der Arbeitsplatzcomputer (APC) ist nicht frei zugänglich, z.B.: in einem abschließbaren Gebäude oder unter ständiger Aufsicht.
- Die Anmeldung am APC ist nur nach Eingabe eines benutzerdefinierten Kennwortes möglich.
- Sicherungskopien der Datenbestände sind verschlossen aufzubewahren.
- Vor der Weitergabe eines Datenträgers für einen anderen Einsatzzweck sind die auf ihm befindlichen Daten so zu löschen, dass ihre Wiederherstellung ausgeschlossen ist.
- Nicht öffentlich verfügbare Daten sind nur dann weiter zu geben, wenn sie durch geeignete Schutzmaßnahmen geschützt sind. Die Art und Weise des Schutzes ist vor Ort zu definieren.

2.2 Maßnahmen in Datenschutzklasse II

Zum Schutz der in die Datenschutzklasse II einzuordnenden Daten ist ein Schutzniveau II zu definieren. Dieses setzt mindestens voraus, dass neben dem Schutzniveau I mindestens folgende

Voraussetzungen gegeben sind:

- Die Anmeldung am APC ist nur nach Eingabe eines benutzerdefinierten Kennwortes möglich, dessen Erneuerung in regelmäßigen Abständen systemseitig vorgesehen werden muss.
- Das Laden des Betriebssystems der Datenverarbeitungsanlage darf nur mit dem dafür bereit gestellten Betriebssystem erfolgen (Boot-Schutz). Diese BIOS-Einstellung ist durch ein besonderes Passwort zu sichern, das nur dem Systemverwalter bekannt ist.
- Im Mehrbenutzer- oder Netzwerkbetrieb und bei einer PC/Host-Koppelung ist eine abgestufte Rechteverwaltung erforderlich. Der Anwender sollte keine Administrationsrechte erhalten.
- Sicherungskopien und Ausdrücke der Datenbestände sind vor Fremdzugriff und vor der gleichzeitigen Vernichtung mit den Originaldaten zu schützen.
- Die Daten der Schutzklasse II sind auf zentralen Systemen in besonders gegen unbefugten Zutritt gesicherten Räumen zu speichern, sofern keine begründeten Ausnahmefälle gegeben sind. Die jeweils beteiligten Systeme und Transportwege sind nach dem aktuellen Stand der Technik angemessen zu schützen.
- Eine Speicherung auf mobilen Datenträgern darf nur erfolgen, wenn diese mit einem geeigneten Zugriffsschutz ausgestattet sind.

2.3 Maßnahmen in Datenschutzzklasse III

Zum Schutz der in die Datenschutzzklasse III einzuordnenden Daten ist ein Schutzniveau III zu definieren. Dieses setzt voraus, dass neben dem Schutzniveau II mindestens folgende Voraussetzungen gegeben sind:

Soweit es unvermeidlich ist, dass Daten der Datenschutzzklasse III auf mobilen Geräten und Datenträgern gespeichert werden müssen, sind diese Daten verschlüsselt abzuspeichern. Das Verschlüsselungsverfahren ist nach dem aktuellen Stand der Technik angemessen auszuwählen.

Besonderes Augenmerk muss dabei auf langfristige und nutzerunabhängige Lesbarkeit der zu speichernden Daten gelegt werden. So müssen z.B. bei verschlüsselten Daten die Sicherheit des Schlüssels und die erforderliche Entschlüsselung auch im Datensicherungskonzept berücksichtigt werden.

Anm.: Dies gilt nicht für die Festplatten von Druckern, sofern sichergestellt ist, dass diese nicht von einem Benutzerarbeitsplatz ausgelesen werden können.

3. Maßnahmen zur Datensicherung

Der Dienststellenleiter ist für die Erstellung und Umsetzung eines Datensicherungskonzeptes verantwortlich. Besonderes Augenmerk muss dabei auf die langfristige und nutzerunabhängige Lesbarkeit der zu speichernden Daten in der Datensicherung gelegt werden.

Zum Schutz des personenbezogenen Datenbestandes vor dessen Verlust sind regelmäßige Datensicherungen erforderlich. Dabei sind u.a. folgende Aspekte mit zu berücksichtigen:

3.1 Sicherungskopien der verwendeten Programme

Es sind Sicherungskopien der verwendeten Programme in allen verwendeten Versionen anzulegen und möglichst von den Originaldatenträgern der Programme und den übrigen Datenträgern getrennt aufzubewahren.

3.2 Zeitabstände bei der Datensicherung

Die Datensicherung soll in Umfang und Zeitabstand anhand der entstehenden Auswirkungen eines Verlustes der Daten festgelegt werden.

4. Besondere Gefahrenlagen

4.1 Fernwartung

Eine Fernwartung von APC durch externe Unternehmer schafft besondere Gefahren hinsichtlich der Ausspähung von Daten. Sie darf daher nur erfolgen, wenn der Beginn aktiv seitens des Auftraggebers eingeleitet wurde und der Verlauf sowie das Ende mindestens überprüfbar sind.

4.2 Auftragsdatenverarbeitung

Werden personenbezogene Daten auf zentralen Systemen außerhalb des Geltungsbereiches der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) gespeichert (z.B. Public Cloud), sind die Auftragnehmer auf die KDO zu verpflichten. Ergänzend ist sicher zu stellen, dass der physikalische Speicherort der Daten ausschließlich im Geltungsbereich des BDSG liegt.

Sobald eine einheitliche europäische Datenschutzverordnung in Kraft ist, wird auf deren Geltungsbereich abgestellt.

4.3 Nutzung privater Datenverarbeitungssysteme

Werden im zu genehmigenden Einzelfall personenbezogene Daten auf privaten Datenverarbeitungsanlagen verarbeitet oder werden personenbezogene Daten auf private E-Mail-Konten

geleitet, sind die Nutzer schriftlich auf die Einhaltung dieser IT-Richtlinie zu verpflichten. In dieser Erklärung verpflichten sich die Nutzer, betreffende personenbezogene Daten durch die Dienststelle und auf deren Anforderung löschen zu lassen. Ergänzend soll dem Nutzer eine spezifische Handlungsanleitung ausgehändigt werden, um den Schutz dieser Daten zu gewährleisten.

Der Dienststelle wird das Recht eingeräumt, die gespeicherten dienstlichen Daten aus wichtigem Grund auch ohne Einwilligung des Nutzers zu löschen und, falls dies unumgänglich ist, die auf dem APC gespeicherten privaten Daten zu löschen.

4.4 **Wartungsarbeiten in der Dienststelle durch externe Auftragnehmer**

Bei der Durchführung von Wartungsarbeiten innerhalb der Dienststelle ist mit besonderer Sorgfalt darauf zu achten und nach Möglichkeit auch technisch sicherzustellen, dass keine Kopien der personenbezogenen Datenbestände gefertigt werden können. Muss dem Wartungsdienst bei Vornahme der Arbeiten ein Passwort mitgeteilt werden, ist dieses sofort nach deren Beendigung zu ändern.

4.5 **Wartungsarbeiten außerhalb der Dienststelle**

Die Durchführung von Wartungsarbeiten in den Räumen eines Fremdunternehmens auf Datenträgern mit Daten der DSK III sollte nur in besonderen Ausnahmefällen erfolgen. Das Fremdunternehmen ist vor Beginn der Wartungsarbeiten auf die Einhaltung der KDO zu verpflichten.

4.6 **Verschrottung und Vernichtung von Datenträgern**

Es sind Maßnahmen bei der Verschrottung bzw. Vernichtung von Datenträgern zu ergreifen, die die Lesbarkeit oder Wiederherstellbarkeit der Datenträger zuverlässig ausschließen.

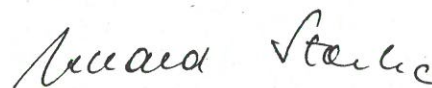
4.7 **Passwortlisten der Systemverwaltung**

Der Systemverwalter muss alle nicht zurücksetzbaren Passwörter (z. B. BIOS- und Administrationspasswörter) besonders gesichert aufbewahren.“

Artikel 2

Die vorstehende Änderung der Durchführungsverordnung (KDO-DVO) wird auf Grund von § 22 der Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz (KDO) in der Fassung von 17.01.2014 mit Wirkung vom 01.06.2016 in Kraft gesetzt.

Fulda, 12.04.2016



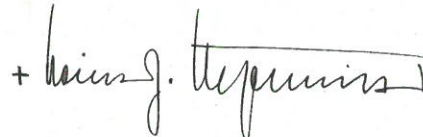
Generalvikar
Bischöfliches Generalvikariat Fulda

Nr. 60 Termin der Wahl zum Katholikenrat

Gemäß der Satzung und Wahlordnung des Katholikenrates ist die Wahl des Katholikenrates frühestens acht, spätestens zwölf Monate nach der Pfarrgemeinderatswahl durchzuführen (§ 5 Abs. 2 der Satzung).

In Abstimmung mit dem Vorstand wird die Neuwahl des Katholikenrates der Diözese Fulda für Sonntag, 9. Oktober 2016 angeordnet.

Fulda, 17. März 2016



Bischof von Fulda

Nr. 61 Neuwahl des Katholikenrates der Diözese Fulda, 9. Oktober 2016

Hiermit werden folgende Ausführungsbestimmungen gemäß § 3 Abs. 2 der Wahlordnung für die Wahl des Katholikenrates der Diözese Fulda am 9. Oktober 2016 erlassen:

1. Terminplan zur Wahl des Katholikenrates im Bistum Fulda 2016

Endtermin	zuständig	
1. Juni	Moderator	Bildung der Wahlausschüsse in den Pastoralverbänden, gemäß § 3 Abs. 1 Wahlordnung
Juni / Juli	Sprecher/in des Pfarrgemeinderates	Beratung und Beschluss über die Kandidaten-vorschläge in den Pfarrgemeinderäten
21. August	Vorstand des Pfarrgemein-derates / Initiatoren eines Gruppenvorschlags	Einreichen der Kandidaten-vorschläge (incl. Vorstellungsbögen und Einverständniserklärung der Kandidaten/innen) zur Wahl des Katholikenrates (§ 4 Wahlordnung) beim Wahlausschuss, durch Pfarrgemeinderäte bzw. Gruppen von min. 50 zu den Pfarrgemeinderatswahlen wahlberechtigten Katholiken innerhalb der Wahlkreise
1. September	Wahlausschuss	Versand der vom Wahlausschuss aus den Wahl-vorschlägen erstellten Kandidatenlisten an die Pfarreien und unverzügliche Veröffentlichung in den Pfarreien
3. September	Ortspfarrer	Aushang der Kandidatenlisten in den Pfarreien, in den Schaukästen bzw. im Vorraum der Kirche) (§ 4 Abs. 4 Wahlordnung)
11. September	Wahlausschuss	Frist für Einsprüche gegen die Kandidatenliste beim zuständigen Wahlausschuss (§ 4 Abs. 5 Wahlordnung) mit anschließendem Versand der endgültigen Wahllisten und Wahlunterlagen an die Pfarrgemeinderäte
25. September	Sprecher/in des Pfarrgemeinderates	Versand der Einladungen durch die Sprecher der Pfarrgemeinderäte (bzw. im Falle der Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied) an alle Pfarrgemeinderatsmitglieder zur außerordentlichen Sitzung (§ 6 Abs. 1 Wahlordnung) am Wahltermin 9. Oktober 2016
9. Oktober (Wahltag)	Pfarrgemeinderäte	Außerordentliche Sitzung der Pfarrgemeinderäte zur Wahl des Katholikenrates, nach Abschluss der Wahlsitzung sind die Wahlprotokolle und die gesammelten Umschläge unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Tagen, durch die Sprecher der Pfarrgemeinderäte an den jeweiligen Wahlausschuss zu senden (§ 6 Abs. 4 Wahlordnung)
16. Oktober	Wahlausschuss	Prüfung der Protokolle und Stimmzettel der Pfarrgemeinderäte (§ 7 Abs. 1 Wahlordnung) durch den zuständigen Wahlausschuss
23. Oktober	Wahlausschuss	Übersendung der Wahlergebnisse (Wahlnieder-schriften der Wahlausschüsse u. a.) an den Vorstand des Katholikenrates (§ 7 Abs. 4 Wahlordnung)
11. / 12. November	erste und konstituierende Vollversammlung des Katholikenrates	

2. Bildung der Wahlausschüsse (§ 3 Abs. 1 Wahlordnung)

Die Herren Moderatoren werden gebeten, nach § 3 Abs. 1 der Wahlordnung festzulegen, wer den Vorsitz im Wahlausschuss übernimmt und in der in der Vorschrift genannten Frist von 3 Wochen den Wahlausschuss für ihren Pastoralverbund (Wahlkreis) zu bilden.

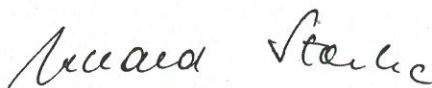
3. Aufruf zur Abgabe von Kandidatenvorschlägen

Unverzüglich nach Bildung des Wahlausschusses sollte der Ausschuss eine Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen an die Pfarrämter und die Sprecher der Pfarrgemeinderäte versenden. Musterschreiben und Formulare für die Vorstellungsbögen der vorgeschlagenen Kandidaten werden den Wahlausschüssen demnächst zur Verfügung gestellt (Ansprechpartner: Herr Ziegler, Geschäftsstelle des Katholikenrates Fulda, Tel.: 0661 / 87 – 467).

4. Vorstellungsveranstaltungen für Kandidaten

Nach § 5 Abs. 1 Wahlordnung können die Pfarrgemeinderäte bis zwei Tage vor dem Wahlsonntag die Kandidaten ihres Wahlkreises auf schriftlichem Wege oder im Rahmen einer gemeinsamen Vorstellungsveranstaltung um weitere Informationen zu ihrer Person und ihren inhaltlichen Vorstellungen bitten. Zusätzlich oder an Stelle der gemeinsamen Einladung zu Vorstellungsgesprächen kann der Wahlausschuss – unbeschadet der Regelung in § 5 Abs.1 Wahlordnung – auch eine zentrale Vorstellungsveranstaltung im Wahlkreis anbieten.

Fulda, 17.03.2016



Generalvikar
Bischöfliches Generalvikariat Fulda

Nr. 62 Elektronische Datenübermittlung seitens der Kirchen an die Meldebehörden ab 01. Mai 2016

Nachdem seit dem 01. November 2015 die Übermittlung von Meldedaten seitens der Meldebehörden an die Kirchen bundesweit automatisiert im Standard OS-CI-XMeld erfolgt, wird ab dem 01. Mai 2016 auch die Übermittlung von kirchenmitgliedschaftsbegründenden Tatsachen wie Taufen, Erwachsenentaufen, Wiederaufnahmen und Eintritten seitens der Kirchen an die kommunalen Meldebehörden im Standard OSCI-XMeld stattfinden. Ab diesem Zeitpunkt nehmen die Meldebehörden entsprechende Mitteilungen nur noch in elektronischer Form entgegen. Meldungen in Papierform (Meldeformulare) sind dann grundsätzlich nicht mehr zulässig.

Die elektronische Übermittlung dieser Zugehörigkeitsmitteilungen an die Meldebehörden erfolgt über das beim kirchlichen Rechenzentrum in Mainz betriebene

Meldewesen-Fachverfahren „E-MIP“.

Die konkreten Handlungsanleitungen zur Umsetzung dieser Veränderung wurden auf der E-MIP-Startseite bekanntgegeben.

Für Rückfragen steht das Referat Registratur unter der Telefonnummer (0661) 87-346 gerne zur Verfügung.

Fulda, 21.04.2016

Bischöfliches Generalvikariat Fulda
Abteilung Recht und Zentrale Dienste

Nr. 63 Tag der offenen Tür für Kulturdenkmäler 2016

Der bekannte Tag des offenen Denkmals findet in diesem Jahr am Sonntag, den 11. September statt. Alljährlich findet diese bundesweite Veranstaltung großes öffentliches Interesse. Das diesjährige Thema lautet „Zusammen ist man weniger – Gemeinsam Denkmäler erhalten“. Damit steht das Miteinander aller Beteiligten in der Denkmalpflege im Zentrum dieses Tages. Eigentümer und Nutzer, Planer und Handwerker, Behörden und Experten: Die Arbeit am Denkmal führt viele Menschen und deren Aufgaben, Interessen und Tätigkeiten zusammen. Das Verbinden verschiedenster Anforderungen und Gesichtspunkte ist heute wesentlicher Teil denkmalpflegerischer Arbeit. Dazu gehört auch die Würdigung ehrenamtlichen Engagements, wozu der Tag des offenen Denkmals besonders einlädt. Die Bedeutung von Kirchengebäuden und sakraler Kunst zu thematisieren ist auch eine pastorale Chance – ganz unabhängig von ihrem Alter oder Denkmalwert. Durch sachkundige Führungen, Erläuterungen oder Gespräche kann deren Aussagekraft neu erschlossen werden. Hierzu sollte die Zusammenarbeit mit Städten und Gemeinden gesucht werden, ggf. unter Hinzuziehung von z. B. Unteren Denkmalschutzbehörden, ihren Beratern, den Geschichts- und Heimatvereinen und Bürgerinitiativen, die sich dem Denkmalschutz und der Denkmalpflege widmen. Zur Mitwirkung sind ebenfalls Handwerk und Architektenschaft aufgerufen.

Den Pfarrgemeinden wird empfohlen, sich zu beteiligen und diese Veranstaltung durch Öffnung der Kirchen und Abstimmung von Besuchs- und Führungsterminen, ob in eigener Regie oder in Kooperation mit den genannten Gruppen zu unterstützen.

Die Anmeldung von Veranstaltungen bei dem Hessischen Landesamt für Denkmalpflege wird dort bis zum 31.05.16 erbeten. Weitere Hinweise sind unter www.denkmalpflege-hessen.de unter dem Stichwort „Tag des offenen Denkmals“ erhältlich sowie unter www.tag-des-offenen-denkmals.de.

Für eine gebündelte Öffentlichkeitsarbeit durch unsere Pressestelle bittet die Bauabteilung im Bischöflichen Generalvikariat um Meldung aller Veranstaltungen, die in diesem Zusammenhang angeboten werden.

Dr. Burghard Preusler (Diözesanbaumeister)

Nr. 64 Ausweise für Priester, Diakone und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen Dienst

Ab März 2016 erhalten Priester auf Antrag einen Ausweis auf Plastikarten im Scheckkartenformat.

Im Ausweis sind Namen, akademische Titel, Geburtstag und Geburtsort angegeben. Er trägt ein Passbild des Inhabers. Auf die Angabe der Funktion und des Dienstorts wurde bewusst verzichtet, um den bei Änderungen erforderlich werdenden Verwaltungsaufwand zu vermeiden.

1. Berechtigter Personenkreis

- a) Inkardinierte, aktive Priester
- b) Nicht inkardinierte Priester im Dienst der Diözese
- c) Inkardinierte Priester im Ruhestand
- d) Diakone im aktiven Dienst
- e) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen Dienst

2. Gültigkeitsdauer

- a) Fünf Jahre

3. Antragsverfahren

Schriftlich auf Formblatt (Anlage) oder als Download im Intranet: Pastoral / Pastorale Dienste.

Die Ausstellung der Dienstausweise ist kostenfrei.

Nr. 65 Wallfahrt mit Schweige-Exerzitien in Lisieux in deutscher Sprache

Teilnehmer: Priester, Ordensleute, Diakone und Laien

Thema: „Das Leben und die Lehre der hl. Therese von Lisieux“

Termin: 30. Juli bis 8. August 2016 einschließlich Fahrt über Reims, Paris (Rue du Bac, Notre-Dame des Victoires...), Alençon, Lisieux, Le Bec Hellouin... Zusteigemöglichkeiten in den Bus an den Hauptbahnhöfen Augsburg, Karlsruhe, Saarbrücken

Gesamtpreis: ca. EURO 770,00

Leitung der Exerzitien:

Monsignore Anton Schmid, Augsburg
Leiter des Theresienwerkes e. V.

Veranstalter: Theresienwerk e. V., Moritzplatz 5, D-86150 Augsburg
Tel.: (0821) 513931, Fax: (0831) 513990
E-Mail: kontakt@theresienwerk.de
Internet: www.theresienwerk.de

Auskunft und Anmeldung:

Dr. Esther Leimdörfer,
organisatorische Leitung
E-Mail: lisieuxfahrt@theresienwerk.de
oder Theresienwerk e. V.
(siehe Veranstalter)

Nr. 66 Exerzitien

im Katholischen Bildungshaus Sodalitas
Tainach/Österreich

Montag, 05.09 – Freitag, 09.09.2016
(Kurs in deutscher Sprache):

Thema:

**„Der Priester/Diakon:
von Jesus gerufen zu den Menschen gesandt“**

Begleiter: Bischof Bernardo Johannes Bahlmann OFM,
deutschsprachiger Missionsbischof
in Brasilien

Exerzitien für Priester und Diakone

Montag, 10.10. – Freitag, 14.10.2016
(Kurs in deutscher Sprache):

Thema:

**„Aus der Vergebung leben –
Der priesterliche Dienst der Versöhnung“**

Begleiter: Prof. Dr. Gotthard Fuchs

Exerzitien für Priester und Diakone

Montag, 07.11 – Freitag, 11.11.2016
(Kurs in englischer Sprache):

Thema:

**„Barmherzigkeit und Vergebung“ /
„Mercy and forgiveness“**

Begleiter: Dr. Antony Kolencherry

Exerzitien für Priester in englischer Sprache

Montag, 17.10. – Freitag, 21.10.2016
(Kurs in polnischer Sprache):

Thema:

**„Aufbrechen in die Ferne,
um zu sich zurückzukehren“**

Begleiter: Piotr Pawlukiewicz,
Studentenseelsorger in Polen

Exerzitien für Priester und Diakone
in polnischer Sprache

Anmeldung an:

Katholisches Bildungshaus Sodalitas
Propsteiweg
A-9121 Tainach/Tinje
Tel.: 00 43 39/26 42 – 72
E-Mail: kopeinig@sodalitas.at
Weitere Informationen: www.sodalitas.at

Nr. 67 Warnung vor Rosenkranzverkauf

An verschiedenen Orten meldeten sich in der letzten Zeit Vertreter eines „Bürgerverband Zentrum für demokratische Entwicklung Skopje“ bzw. eines „Zentrum für Demokratische Entwicklung und Initiativen“ (CDRIM) ebenfalls in Skopje, Mazedonien. Die Vertreter baten darum, nach den sonntäglichen Gottesdiensten Rosenkränze verkaufen zu dürfen, das Stück zu 10 Euro. Der Erlös soll Kindern in Kroatien zugutekommen, die dort im Krieg verletzt wurden. Teilweise werden Bescheinigungen katholischer Pfarreien vorgelegt, die einen dortigen Rosenkranzverkauf bestätigen. Auf Seiten der Vertreter kommt es allerdings immer wieder zu Ungereimtheiten, die ernsthafte Zweifel an der Seriosität des Anliegens aufkommen lassen. Auch war eine Überprüfung der Richtigkeit der Anfragen bislang nicht möglich. Es wird daher geraten, den Anfragen nicht zu entsprechen.

Nr. 68 Ausschreibung

Pfarrei St. Kilian in Kalbach

Alle Priester im aktiven Dienst im Bistum Fulda wurden mit Rundschreiben vom 19. April 2016 informiert. Die Priester, die sich um die Stelle bewerben wollen, sind aufgefordert, ihr Gesuch bis zum 26. April 2016 an den Diözesanbischof einzureichen.

Nr. 69 Schriftenversand

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz in Bonn beabsichtigt folgende Broschüre herauszugeben:

Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls

Nr. 204 Nachsynodales Apostolisches Schreiben AMORIS LAETITIA des Heiligen Vaters Papst Franziskus an die Bischöfe, an die Priester und Diakone, an die Personen geweihte Lebens, an die christlichen Eheleute und an alle christgläubigen Laien über die Liebe in der Familie

Am 8. April 2016 veröffentlicht Papst Franziskus das Nachsynodale Apostolische Schreiben AMORIS LAETITIA. Es fasst die Beratungen der Bischofssynoden zusammen, die im Oktober 2014 und 2015 in Rom stattgefunden haben. Es geht darin um die Berufung und Sendung der Familie in Kirche und Welt von heute.

Diese Broschüre wird allen Geistlichen und Laien im Pastoralen Dienst nach Veröffentlichung zugestellt.

Diese Broschüre kann bestellt werden bei der

Deutschen Bischofskonferenz
Zentrale Dienste/Organisation
Kaiserstr. 161
53113 Bonn
Telefon: (02 28) 10 3 - 2 05
Telefax: (02 28) 10 3 - 3 30
E-Mail: broschueren@dbk.de

oder als PDF-Version unter

www.dbk.de

Nr. 70 Personalien

– Geistliche –

Ernennung

H ü n e r m u n d , lic. iur. can. Till, Kaplan, Kassel, Maria Königin des Friedens, zum Diözesanrichter am Bischöflichen Offizialat Fulda, für fünf Jahre: 01.04.2016

Beauftragungen

H i l f e n h a u s , Franz, Pfarrer, Burghaun, mit den priesterlichen Handlungen in der JVA Hünfeld, unter Beibehaltung der Aufgaben als Priester von Burghaun, zur Unterstützung des hauptamtlichen Katholischen Seelsorgers in der JVA Hünfeld: 01.05.2016

S e b a s t i n , Jerry Louis MSFS, Meerholz-Hailer, zum Administrator der Pfarrei Meerholz-Hailer, Maria Königin: 15.05.2016

V o n d e r a u , Dagobert, Dr. Geistlicher Rat, Dechant, Pfarrer, Neuhoof, zum Administrator der Pfarrei St. Kilian, Kalbach, für die Zeit der Vakanz: 15.04.2016

R e s p o n d e k , Matthias, Ständiger Diakon, Fulda, zum Dienst als nebenberuflicher Ständiger Diakon in der Stadtpfarrei St. Simplicius, Faustinus und Beatrix in Fulda. Dienstvorgesetzter: Stadtpfarrer Stefan Buß: 01.06.2016

Entpflichtungen

C l o b e s , Jens, Pfarrer, Kalbach, vom Amt als Pfarrer der Pfarrei Kalbach, St. Kilian: 07.04.2016

C l o b e s , Jens, Pfarrer, Kalbach, vom Amt als Moderator des Pastoralverbundes Heilig Geist Kalbach-Neuhof: 07.04.2016

G ü n t h e r , Markus C., Dechant, Pfarrer, Gelnhausen, von der Aufgabe der Administration der Pfarrei Meerholz-Hailer, Maria Königin: 15.05.2016

K u t z k a , Eugen, OStR. i. K. i. R., Hünfeld, von seiner Aufgabe in der JVA Hünfeld: 01.05.2016

L i n d n e r , Patrick, Pfarrer, Dermbach, vom Amt als Administrator der Pfarrei Dermbach, St. Peter und Paul: 23.05.2016

S c h ä f e r , Ulrich, Pfarrer, Somborn, vom Amt des Diözesanpräses der Schönstattbewegung im Bistum Fulda: 08.03.2016

Freistellung

L i n d n e r , Patrick, Pfarrer, Dermbach, für das Amt als deutschsprachiger Seelsorger auf Teneriffa für die Dauer von fünf Jahren: 01.06.2016

- Hauptamtliche Laien im Pastoralen Dienst -

Einstellungen

A h r , Beatrix, Pastoralreferentin, als Pastoralreferentin im Dekanat Kassel-Hofgeismar, Dienstort: Regionalhaus Kassel: 01.08.2016

A h r , Stefan, Pastoralreferent, als Pastoralreferent im Dekanat Kassel-Hofgeismar, Dienstort: Regionalhaus Kassel: 01.08.2016

Bestätigung der Wahl

E c k a r t , Eva-Maria und Hubert, Fulda, in ihrer Funktion im Diözesanleitungsteam der Schönstattbewegung im Bistum Fulda: 01.03.2016

S c h u l z , Sr. M. Louise, Künzell, in ihrer Funktion im Diözesanleitungsteam der Schönstattbewegung im Bistum Fulda: 01.03.2016

